



AI IN A NUTSHELL 2

KI-basierte Sprachübersetzungstools

Ausgangslage | Einsatzszenario

Da viele Einwohnerinnen und Einwohner eine andere Erstsprache erlernt haben als das Deutsche, steigt in der täglichen Arbeit bayerischer öffentlicher Stellen insbesondere des kommunalen Bereichs der Bedarf an schnellen, günstigen und zuverlässigen Übersetzungen. KI-basierte Sprachübersetzungstools sind hier ein attraktives Angebot. Sie sind als reine Online-Dienste, aber auch in Kombination mit einem Übersetzungsgerät (Hard- und Software) rund um die Uhr verfügbar, bieten Übersetzungen des geschriebenen und/oder gesprochenen Wortes, auch Dokumentenübersetzungen einer Vielzahl von Sprachen. In vielen Kontexten können sie den Bürgerkontakt öffentlicher Stellen nicht nur erleichtern, sondern auch intensivieren helfen. In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind KI-basierte Sprachübersetzungstools oftmals als Betriebsmittel einzustufen.

Zentrale KI-datenschutzrechtliche Fragestellungen zur Beachtung bei Beschaffung und Nutzung von KI-Sprachübersetzungstools

Hinweis: Zum Datenschutz bei KI-Projekten bayerischer öffentlicher Stellen allgemein ausführlich Bayerischer Landesbeauftragter für den Datenschutz, Datenschutz bei KI-Projekten in der bayerischen Verwaltung, Orientierungshilfe, Stand 3/2026, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de/ki> (OH KI). Zu den spezifischen Fragestellungen im Folgenden vergleiche Verweise.

[1] Personenbezogene Daten beim Einsatz von KI-Sprachübersetzungstools

Thematik: Ein KI-Sprachübersetzungstool verarbeitet regelmäßig nicht nur die bei seiner zweckgemäßen Nutzung unmittelbar eingegebenen und ausgegebenen Daten (hier: die zu übersetzenden und die übersetzten Inhalte), sondern kann gegebenenfalls auch Stimmprofile der Nutzenden erheben und weiterverarbeiten. Letztere können bei eindeutiger Beziehbarkeit auf eine bestimmte natürliche Person, beispielsweise aufgrund einer einzigartigen Klangfarbe oder spezifischer Sprachmuster, als biometrische Daten im Sinne des Art. 4 Nr. 14 DSGVO dann in den Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 DSGVO fallen und damit an den zusätzlichen Rechtmäßigkeitsanforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO zu messen sein, wenn deren Verarbeitung zum Zweck der „eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person“ erfolgt.

Praxishinweis: Aufgrund ihrer Vielfalt unterliegen biometrischen Daten nur dann dem Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 1 DSGVO, wenn sie mit besonderer Zweckbestimmung, nämlich zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person und damit in besonders risikobehafteter Weise verarbeitet werden. Eine solche Konstellation wäre im Zusammenhang mit KI-Sprachübersetzungstools beispielsweise denkbar,

wenn das Tool eine Sprechererkennung vornehmen kann und auch entsprechend genutzt wird. In diesem Fall sollte neben den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO insbesondere sichergestellt sein, dass die Sprachdaten nicht zum Weitertraining des KI-Sprachübersetzungstools genutzt und nach Beendigung der jeweiligen „Übersetzungssituation“ gelöscht werden.

Werden KI-Sprachübersetzungstool dagegen zu „reinen“ Übersetzungszwecken eingesetzt und ist auch keine „zweckwidrige“ Nutzung der mit Spracheingaben einhergehenden Stimmdateien möglich beziehungsweise zulässig (beispielsweise bei einem zuverlässigen technischen und/oder vertraglichen Ausschluss), erfolgt keine Verarbeitung biometrischer Daten zum Zweck der Identifizierung einer natürlichen Person.

Darüber hinaus erhebt ein KI-Sprachübersetzungstool auch „drumherum“ Daten oder generiert sie begleitend (etwa Anmeldedaten von Nutzerinnen und Nutzern oder Metadaten, sogenannte spezifische Betriebsmitteldaten. Alle diese Daten können Personenbezüge aufweisen (vgl. OH KI, Rn. 143). Zudem kann ein KI-Sprachübersetzungstool – je nach vorhergehendem Training – bereits zum Zeitpunkt der Bereitstellung an die nutzende öffentliche Stelle personenbezogene Daten enthalten und ist auch in dieser Hinsicht auf Datenschutzkonformität zu bewerten (vgl. OH KI, Rn. 166 ff.).

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Abgrenzung der Verarbeitungsvorgänge (vom Training über die Erhebung, Aufzeichnung und Speicherung von Anmeldedaten und Eingabeaufforderungen der Nutzenden sowie die Übersetzung und Ergebnisausgabe bis zur Weiternutzung der Anmelde- und Eingabedaten, etwa zum Weitertraining des KI-Systems) (vgl. OH KI, Rn. 148 ff.);
- ▶ für jeden der Verarbeitungsvorgänge: Prüfung der verarbeiteten Daten auf Personenbezug und Zuordnung zum betroffenen Personenkreis (Beschäftigte/Bürgerinnen und Bürger) (vgl. OH KI, Rn. 144); gegebenenfalls Beschränkung der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten, etwa durch eine Dienstanweisung an die Beschäftigten betreffend die Eingabe der zu übersetzenden Inhalte oder Anonymisierung (vgl. OH KI, Rn. 184, 347, 374 ff.); gegebenenfalls auch Verifizierung, ob und ab welchem Zeitpunkt durch die ergriffenen Maßnahmen der Personenbezug vollständig (das heißt bei allen Verarbeitungsvorgängen) entfällt;
- ▶ für jeden der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere Weitertraining des KI-Systems: Prüfung der Verantwortlichkeiten (vgl. OH KI, Rn. 275 ff.); gegebenenfalls Abschluss einer Vereinbarung über eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder eines Auftragsverarbeitungsvertrages;
- ▶ Prüfung der Rechtsgrundlage(n) für alle Verarbeitungsvorgänge; vorrangig fachspezifische Verarbeitungsbefugnisse; Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 DSGVO in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 BayDSG als mögliche Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen mit eher geringer Eingriffsintensität (vgl. OH KI, Rn. 216 ff.); für ein (Initial-, Weiter- oder Nach-)Training durch bayerische öffentliche Stellen

oder ihre Datenübermittlung an Dritte zum Weitertraining dürfte es regelmäßig an einer entsprechenden Rechtsgrundlage fehlen.

[2] **Besondere Kategorien personenbezogener Daten, Art. 9 DSGVO**

Thematik: Abhängig vom geplanten Einsatzbereich und der konkreten Art der Verwendung eines KI-Sprachübersetzungstools können auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden. In diesem Fall gelten zusätzlich zu dem Erfordernis einer Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1, 3 DSGVO die Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 DSGVO.

So ist beispielsweise beim Einsatz von KI-Sprachübersetzungstools zur Kommunikation fremdsprachiger Bürgerinnen und Bürger mit dem Gesundheits- oder Sozialamt regelmäßig anzunehmen, dass eingegebene Daten (sowohl in Form des gesprochenen als auch des geschriebenen Wortes) Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 4 Nr. 15 DSGVO enthalten oder zumindest mittelbar Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand möglich sind.

Auch kann – unabhängig vom Einsatzbereich – die Erfassung des gesprochenen Wortes, also der Sprache selbst, eine Verarbeitung von besonders sensiblen Daten (der Nutzerinnen und Nutzer, der Beschäftigten) begründen, etwa wenn bestimmte Sprachfehler ersichtlich wären oder daraus die ethnische Herkunft der nutzenden Person hervorginge, vgl. Art. 9 Abs. 1 DSGVO.

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ Prüfung, ob voraussichtlich besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO verarbeitet werden (vgl. OH KI, Rn. 253 ff.) – unter Berücksichtigung des geplanten Einsatzbereichs und der dort üblicherweise verarbeiteten Datenkategorien (Beispiel: Kfz-Zulassungsstelle oder untere Bauaufsichtsbehörde vs. Gesundheitsamt oder Ausländerbehörde?) sowie der Art der angedachten Verwendung des KI-Sprachübersetzungstools (sollen etwa Spracheingaben erlaubt sein?);
- ▶ gegebenenfalls vollständiger oder teilweise Ausschluss der Verarbeitung von Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO durch Beschränkung des geplanten Einsatzbereichs und der Modalitäten der Nutzung (vgl. OH KI, Rn. 257 f.);
- ▶ neben Prüfung der Rechtsgrundlage nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO (siehe oben) gegebenenfalls zusätzliche Prüfung des Art. 9 Abs. 2 DSGVO sowie unter Umständen des Art. 8 BayDSG (OH KI, Rn. 253 ff.).

[3] **Richtigkeit der Daten, Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO**

Thematik: Öffentliche Stellen, die KI-Sprachübersetzungstools einsetzen, müssen dafür Sorge tragen, dass die durch die Tools generierten Übersetzungen mit Blick auf deren sprachliche Korrektheit regelmäßig der Qualität eines Dolmetschers entsprechen (vgl. Art. 5 Abs. 1 Buchst. d DSGVO) (vgl. OH KI, Rn. 208 ff.).

Insbesondere erforderliches Tätigwerden:

- ▶ regelmäßige Qualitätskontrolle der Übersetzungen;
- ▶ zusätzlich für Anwendungsfälle, für die fachgesetzliche Bestimmungen über einen (verpflichtenden) Einsatz von (öffentlich bestellten und beeidigten) Dolmetschern bestehen: Sicherstellung der Gleichwertigkeit der KI-Sprachübersetzungstools auch mit Blick auf die Verschwiegenheitspflicht der öffentlich bestellten Dolmetscher (vgl. § 5 Abs. 3 Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG, § 189 Abs. 4 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz, Art. 58 Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsausführungsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 3 GDolmG); gleichzeitig fachrechtliche Prüfung, ob der Ersatz eines öffentlich bestellten Dolmetschers in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch „eine Maschine“ dem Grunde nach zugelassen ist; für Verwaltungsverfahren Art. 23 Abs. 2 Satz 2, Satz 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

Hinweis: Unabhängig von dem konkreten zur Anwendung kommenden Produkt und dem jeweiligen Einsatzszenario sind sämtliche Vorgaben des Datenschutzrechts und insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung einzuhalten und nachzuweisen, sobald und soweit bayerische öffentliche Stellen personenbezogene Daten mittels Künstlicher Intelligenz verarbeiten (näher OH KI, Rn. 192 ff.).